



Zucht-, Reit- und Fahrverein Langenscheid e.V.

Gegründet 1976



Reitordnung

1. In die Reitanlage dürfen nur Pferde –gleich ob Pensionspferde oder Pferde aus fremden Ställen- verbracht werden, wenn eine ausreichende Tierhalter-/Tierhüterhaftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
2. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Zeitplanung (Schwarzes Brett) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies durch Aushang bekannt gegeben.
3. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.
4. Zur Zeit des Voltigierunterrichtes dürfen keine anderen Pferde in der Bahn gearbeitet werden.
5. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als drei erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen.
6. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür "Tür frei" zu rufen und die Antwort "ist frei" abzuwarten.
7. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Mitte eines Zirkels.
8. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreitern freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritt) einzuhalten.
9. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdellänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten..
10. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich vier oder weniger Reiter in der Bahn befinden und diese zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Nach Ermessen oder auf Wunsch ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: "Bitte Handwechsel". Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
11. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
12. Das Tragen eines Reithelms ist generell Pflicht.
13. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.

Diese Regelung tritt am 01. Mai 2006 in Kraft.

Der Vorstand